§ 2 Gebietsbegrenzungen

(1) [1]Die Grenzen der Natura 2 000-Gebiete ergeben sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000, die bei der obersten Naturschutzbehörde und den Kreisverwaltungsbehörden in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt sind. [2]Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie. [3]Die Gebiete sind überblicksartig im Maßstab 1 : 100 000 auch in den **Anlagen 1.1 bis 1.674** für die FFH-Gebiete sowie in den **Anlagen 2.1 bis 2.84** für die Vogelschutzgebiete dargestellt. [4]Neben den Anlagen sind auch die Karten nach Satz 1 Bestandteil dieser Verordnung.

(2) [1]In der Gebietsmeldung nicht enthaltene Einzelflächen sind unter Angabe von Gemarkung und Flurnummer in einem Verzeichnis aufgeführt, das entsprechend Abs. 1 Satz 1 zusammen mit den dort genannten Karten gesichert, niedergelegt und einsehbar ist. [2]Sie sind abweichend vom Gebietsumgriff nach Abs. 1 nicht Bestandteil der Natura 2 000-Gebiete.